

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 116/83

BESCHLUSS

in Sachen

der D[REDACTED] Bank AG, vertreten durch den Vorstand
Georg S[REDACTED], Dr. B[REDACTED] und Wolfgang H[REDACTED],
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Str. 7, [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt F.W. M[REDACTED], C[REDACTED]straße 21,
in D[REDACTED] als Konkursverwalter über das Vermögen
der Firma B[REDACTED]- und M[REDACTED] AG,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], K[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 7. Juni 1984
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 12. Oktober 1983 wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Dem Berufungsgericht war im zweiten Berufungs-
verfahren zur Frage der Unentgeltlichkeit der Bestellung
der am 1. April 1974 eingetragenen Grundschild wieder
derselbe Sachverhalt vorgetragen, den das Revisionsge-
richt im Urteil vom 15. Dezember 1982 rechtlich zu be-
urteilen und auf den es den Aufhebungsgrund im Sinne
des § 565 Abs. 2 ZPO gestützt hatte. An diese rechtliche
Beurteilung des Revisionsgerichts, nämlich daß eine unent-
geltliche Verfügung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG
vorliege, war das Berufungsgericht mithin entgegen der
Meinung der Revision gebunden. Weiterhin reicht die

- 3 -

Behauptung der Beklagten, sie habe zu einer nicht genannten Zeit nach dem 1. April 1974 im Auftrag der Firma L. Planen und Beraten GmbH an Dritte Zahlungen in Höhe von 602 207, 14 DM als Gegenleistung auf die zuvor bestellte Grundschuld erbracht (Bl. 41, 600 GA), nicht aus darzulegen, daß sich die Beklagte bei der Bestellung der Grundschuld am 25. Januar 1974 oder bis zu ihrer Eintragung verpflichtet habe, der Firma L. Planen und Beraten GmbH Kredite zu gewähren. Vielmehr ist wie im Revisionsurteil vom 15. Dezember 1982 anzunehmen, daß die Beklagte keinen Kredit und keine sonstige Gegenleistung für die Bestellung der Grundschuld zugesagt, diese also am 1. April 1974 unentgeltlich erlangt hat.

Nach ihrer Behauptung hat die Beklagte, nachdem ihr die Grundschuld über 1,2 Millionen DM bewilligt worden war, Teile dieser allein zu ihren Gunsten am 1. April 1974 eingetragenen Grundschuld an die D. Bank AG laut den Eintragungen im Grundbuch vom 1. Juni 1976 und 2. November 1976 in Höhe von 187 480, 71 DM und von 95 000 DM jeweils nebst Zinsen seit 25. Januar 1974 und im Rang vor der Restgrundschuld abgetreten. Auf Grund dieser Abtretungen und der Ablösung auch der Restgrundschuld im Januar 1978 war eine Rückgewähr in Natur, nämlich die Zwangsvollstreckung in die Grundschuld unmöglich geworden, also Wertersatz für die entzogene Vollstreckungsmöglichkeit zu leisten (Senatsurteil vom 27. März 1984 - IX ZR 49/83 z. V. b). Da die titulierte Forderung samt rückständiger Zinsen den Nettoerlös von 624 800 DM aus der Verwertung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Grundschild im Januar 1978 übersteigt, hat die Beklagte diesen Betrag als Wertersatz herauszugeben.

Das Berufungsgericht hat eingehend begründet, weshalb es eine Zulassung des erst im zweiten Rechtszug geltend gemachten Aufrechnungseinwands nicht für sachdienlich hält (§ 530 Abs. 2 ZPO). Der Tatrichter hat dabei den Begriff der Sachdienlichkeit nicht verkannt und die Grenzen des Ermessens nicht überschritten (vgl. BGH Urteil vom 4. Oktober 1976 - VIII ZR 139/75 = NJW 1977, 49 m.N.) .

Nach alledem bietet die Revision keine Aussicht auf Erfolg. Es ist auch keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Winter